



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Schwer- und Sondertransporte
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.30 bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-45 91, -45 81
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-36 55
soer.nuernberg.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 15 a Abs. 1 und 2 StVO (Abschleppen von Fahrzeugen)

Beilage:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des Zugfahrzeugs
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des Anhängers

Angaben zum Fahrzeughalter

Firma				
Name		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax		E-Mail	
Ansprechpartner				

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgendes Fahrzeug / folgende Fahrzeugkombination beantragt

<input type="checkbox"/> LKW	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t	<input type="checkbox"/> Zugmaschine	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t
<input type="checkbox"/> Anhänger	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t	<input type="checkbox"/> Auflieger	Amtliches Kennzeichen	zul. Ges.gew. in t

für den Zeitraum von	bis
----------------------	-----

Die Ausnahmegenehmigung wird zum Abschleppen von Fahrzeugen benötigt

von Postleitzahl	Abgangsort	Straße	Hausnummer
nach Postleitzahl	Empfangsort	Straße	Hausnummer

Der Unterzeichnende versichert den bestehenden Haftpflichtversicherungsantrag vor erstmaliger Inanspruchnahme der beantragten Genehmigung auf den Sachverhalt der Ausnahmegenehmigung zu erweitern.

Hinweis: Die von Ihnen beantragte Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr.4c StVO von den Vorschriften des § 15 a Abs. 1 und 2 StVO befreit nicht von der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der StVO und der StVZO. Dies gilt vor allem hinsichtlich § 33 StVZO.

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung für das Abschleppen von Fahrzeugen gem. § 15 a Abs. 1 und 2 StVO

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 7637
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausnahmegenehmigung gem. § 15 a Abs. 1 und 2 StVO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 4c StVO
§ 46 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentl. Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten a.d. Polizeipräsidium Mfr. bzw. zuständ. PI, städt. Behörden, den Baulastträger der Straße, Organe der Rechtsprechung sowie an die durch Sie beauftragte Fa.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
zehn Jahren für die Ausnahmegenehmigung

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 46 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung gem. § 15 a Abs. 1 und 2 StVO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 4c StVO erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung sowie zur Aufrechterhaltung der Genehmigung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.